

Kanton Baselland

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stellungskosten. Instandhaltung der Küche, des Herdes, des Geschirrs und der übrigen Küchengeräte.

Mädchengymnasium, Allg. Abteilung. Hauswirtschaftskunde.

Lehrziel:

Der Kochunterricht in Klasse 6 hat zum Teil schon die Grundlage für die Hauswirtschaftskunde geliefert, sodaß es sich in einzelnen Gebieten um systematische Zusammenfassung des schon praktisch Erarbeiteten handelt. Im übrigen soll sich der Unterricht möglichst auf Beobachtungen der Schülerinnen (Besichtigungen) und auf Versuchsreihen stützen und in engem Kontakt mit dem Zeichnen (Wohnungsausstattung), der Handarbeit (Stoffkunde) und den Naturwissenschaften stehen.

Klasse 7. 2 Stunden.

Wohnung: Lage, Raumverteilung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung.

Moderne Lösung der Wohnungsfrage (Einzimmerwohnungen), Einküchenhäuser etc., Rationalisierung der Hausarbeiten.

Behandlung und Pflege der Wäsche und anderer Kleidungsstücke.

Versuche mit Wasch- und Reinigungsmitteln. Maschinen zur Wäschebesorgung.

Küche: zweckmäßige und arbeitsparende Einrichtung, verschiedene Kochvorrichtungen, ihre Vorteile, ihre Behandlung (Herde, Kochplatten, elektrische Kochvorrichtungen, Kochkiste etc.). Arbeitsparende Maschinen.

Aufbewahren von Nahrungsmitteln (Kühlvorrichtungen), Haltbarmachen von Nahrungsmitteln (Eier, Obst, Gemüse).

Zusammenstellung von Speisezetteln nach gesundheitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, Haushaltungsbudget.

Kanton Baselland.

Gesetzliche Grundlagen. Schulgesetz vom 8. Mai 1911. — Gesetz betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925. — Reglement für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 14. Mai 1935. — Lehrplan für die Sekundar- und Bezirksschulen vom 27. Dezember 1932. — Lehrplan für die Arbeitsschulen vom 17. April 1936.

Das Schulgesetz von 1911, das in § 22 den Mädchenhandarbeitsunterricht während sechs Jahreskursen (von der dritten Klasse an) obligatorisch erklärt, sieht gleichzeitig die Möglichkeit für die Gemeinden vor, an den oberen Klassen Unterricht in der Haushaltungskunde für Mädchen einzuführen und eventuell obligatorisch zu erklären. Den Lehrplänen gemäß wird dieser Unterricht haupt-

sächlich im letzten Jahre der Schulpflicht (8. Primar- und 3. respektive 2. Sekundarschuljahr) im Rahmen des Mädchenhandarbeitsunterrichtes gegeben. Unter den fakultativen Fächern ist im Lehrplan für die Sekundar- und Bezirksschulen dem Kochen der Mädchen 4 Stunden entweder in der 3. Klasse (in Schulen mit Anschluß ans 5. Schuljahr) oder in der 2. Klasse (in Schulen mit Anschluß an das 6. Schuljahr) zugewiesen. Schulküchen bestehen in Aesch, Allschwil, Binningen, Gelterkinden, Liestal und Sissach.

*

Der Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist freiwillig. Möglichkeit des Gemeindeobligatoriums. Sobald dieses durch mehr als die Hälfte der Gemeinden eingeführt wird, kann der Landrat die Schulen für den ganzen Kanton obligatorisch erklären. Die Schulen sind bestimmt für Mädchen, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt und das 19. Altersjahr nicht überschritten haben. Wenigstens 200 Unterrichtsstunden. Verteilung auf ein oder zwei Jahre, eventuell Einrichtung eines weiteren fakultativen Kurses durch die Gemeinde.

Kanton Schaffhausen.

Gesetzliche Grundlagen. Schulgesetz vom 5. Oktober 1925. — Obligatorischer Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen vom 24. Mai 1928. — Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen vom 26. Mai 1928. — Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht, die Haushaltungskunde und den Kochunterricht an den Elementar- und Realschulen vom 2. März 1929. — Reglement des Erziehungsrates betreffend die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen und der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochen an diesen Schulen vom 7. April 1932.

Artikel 15 des Schulgesetzes bestimmt: „Ein besonderes Fach für die Mädchen ist der Unterricht in weiblichen Arbeiten (Haushaltungskunde und Kochunterricht inbegriffen). Er ist vom Beginn des dritten Schuljahres bis zum Ende der Schulpflicht obligatorisch. Zugunsten dieses Arbeitsunterrichtes können die Schülerinnen nötigenfalls von einzelnen andern obligatorischen Unterrichtsstunden befreit werden.“ Auch für die Realschulen schreibt das Schulgesetz in Art. 35 Haushaltungskunde und Kochunterricht im Rahmen des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen vor.

Der allgemeine Lehrplan der Elementarschulen führt für die 7. und 8. Klasse je zwei Wochenstunden Haushaltungskunde und Kochen auf; der allgemeine Lehrplan der Realschulen räumt diesem Unterricht in der 2. und 3. Klasse ebenfalls je zwei Wochenstunden ein, tatsächlich sind es aber mindestens drei Stunden. In den Gemeinden, in denen der Eintritt in die Realschule nach